

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **234/17**

Der Bürgermeister
Fachbereich:

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanzausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 8. Februar 2017

zur Unterrichtung an: Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss am:
 Stadtverordnetenversammlung am: 16. März 2017

1. Änderung der Satzung über die Gebührenordnung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Gebührenordnung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt vom 5. Dezember 2013.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.

Erträge: Produktkonto: Aufwendungen: Produktkonto: Haushaltsjahr:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin
Regina Ziemendorf

Bürgermeister/in
Jürgen Polzehl

Beigeordnete/r
Annekatriin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Reinhard Simon

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt (ubs) sind im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes und auf Grundlage der beschlossenen Gebührensatzung (Beschluss-Nr. 337/25/13) verpflichtet, die Eintrittspreise regelmäßig zu überprüfen und an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen.

Die gemäß §4 der Gebührensatzung beschlossene Preisanpassung auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes hat sich im Rahmen dieser Überprüfung als zu gering erwiesen, da dieser Ansatz von derzeit 2,2 % eine Gesamtsumme darstellt, die die Aufwanderhöhung der ubs in keiner Weise auffängt.

Seit dem Beschluss über die Gebührensatzung für die Spielzeit 2014/15 sind auf Grund der gesetzlichen Tarifabschlüsse für 2017 in den ubs Lohnerhöhungen im Umfang von 10 % aufgelaufen.

Die ubs haben im Konsolidierungskonzept eine Gegenfinanzierung dieser Aufwüchse durch eine Dynamisierung der Zuwendung, die Erhöhung der eigenen Umsätze und eine Anpassung des Personalbestandes dargestellt.

Um die Umsatzmöglichkeiten dem Finanzierungsbedarf anzupassen, wird vorgeschlagen:

- die hochpreisigen **Vorstellungen (Musical/Musiktheater) um 1,00 €**
- und die sonstigen **Schauspielveranstaltungen um 0,50 €** zu erhöhen.

Diese Erhöhungen liegen jeweils unter 10 % des derzeitigen Betrages, jedoch über dem derzeitigen Prozentsatz gemäß Verbraucherpreisindex.

Ausgenommen von den Erhöhungen werden die Eintrittspreise für Kinder- und Jugendveranstaltungen und die Sozialtarife. Im Anhang sind die angepassten Eintrittspreise innerhalb der Satzung abgebildet.

Weiterhin wollen die ubs in Auswertung der fünfjährigen Nutzung der Odertalbühne die Eintrittspreise für Theaterveranstaltungen an die Eintrittspreise vergleichbarer Inszenierungen im Großen Saal anpassen. Es hat sich herausgestellt, dass der Aufwand für Produktion und Aufführung auf der Odertalbühne vergleichbar mit den Kosten auf der großen Bühne ist.

Außerdem hat sich die Beibehaltung unterschiedlicher Preiskategorien je nach Sitzreihe bei den Inszenierungen des Sommerspektakels als nicht gerechtfertigt erwiesen. Im Mittelblock sind die Sicht- und Sitzverhältnisse unabhängig von der Reihe gleich gut. Folgende Preisänderungen sind die Folge:

Kinder- und Jugendvorstellungen

OTB	aktuell	neu
Normal	14,75 €	11,75 €
Rentner	11,75 €	9,75 €
Kind	8,75 €	5,75 €

Erwachsenenvorstellungen

OTB	je nach Preiskategorie	neu
Normal	28,75 € - 19,75 €	23,75 €
Rentner	26,75 € - 17,75 €	18,75 €

Anhang

Satzung über die Gebührenordnung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt – 1. Änderung

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) und § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer 25. Sitzung am 5. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die 1. Änderung erfolgte durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 16. März 2017.

1. Eintrittspreise für Inszenierungen des Schauspielensembles der UBS in €

	it	Kleiner Saal	Großer Saal	OTB/Park
Schauspiel*	13,25	13,25	13,25	13,25
Premiere**	17,25	17,25	17,25	17,25
ermäßigter Tarif	10,75	10,75	10,75	10,75
Sozialtarif***	6,25	6,25	6,25	6,25
Musiktheater/ Freilichtspektakel ****	19,75	19,75	23,75	23,75
Premiere	23,75	23,75	25,75	25,75
ermäßigter Tarif	15,75	15,75	18,75	18,75
Sozialtarif***	10,25	10,25	12,75	12,75
Kinder- und Jugendvorstell. inkl. Märchen				
Normal	8,75	8,75	11,75	11,75
Kinder/Schüler	5,75	5,75	5,75	5,75
ermäßigter Tarif			9,75	9,75

* Preise gelten für Sprechtheater und Aufführungen ohne Orchester oder Live-Musik.

** Am Tag der Premiere gelten nur die Ermäßigungen im Rahmen des Anrechtes.

*** Gilt für alle Inhaber eines Sozialpasses sowie für Schüler u. Kinder in Erwachsenenvorstellungen.

**** Musiktheater mit Live-Musik

2. Besondere Preise für Marketingaktionen

Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt gewähren zu besonderen Anlässen, z. B. zum Theatertag und im Rahmen von Werbeaktionen, Sonderrabatte.

3. Eintrittspreise für Sonderveranstaltungen

Bei Gastspielen und Konzerten werden die Eintrittspreise im Einzelfall kalkuliert.

4. Garderobenaufbewahrung

Die Garderobenaufbewahrung ist im Eintrittspreis enthalten.

5. Beförderungsgebühr UVGmbH

Auf jede verkaufte Eintrittskarte wird zusätzlich eine Beförderungsgebühr von 0,25 € erhoben.

Die Eintrittskarte gilt damit als Fahrausweis der UVGmbH gemäß deren Bestimmungen.

§ 2 Gebührenermäßigung

Für alle Veranstaltungen (ausgenommen Premieren als Einzelveranstaltung, Sondergastspiele, Sonderkonzerte und von der Theaterleitung festgelegte Veranstaltungen ohne Ermäßigung) gelten folgende Ermäßigungen:

- 1) 20 % Ermäßigung vom Eintrittspreis bei Abschluss eines Anrechts für die im Anrecht enthaltenen Veranstaltungen
 - 2) 25 % Ermäßigung vom Eintrittspreis bei Abschluss eines Anrechts für die im Anrecht enthaltenen Veranstaltungen für Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Arbeitslose und Schwerbehinderte
 - 3) 50 % Ermäßigung vom Eintrittspreis bei Abschluss eines Anrechts für die im Anrecht enthaltenen Veranstaltungen für Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII und Sozialpassinhaber nach Vorlage des Nachweises
 - 4) ausgewiesene Ermäßigung vom Eintrittspreis für Auszubildende, Studenten, Rentner, Arbeitslose, Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII, Sozialpassinhaber und Schwerbehinderte (Begleitpersonen von Behinderten, deren Ausweis ein Vermerk „B“ enthält, haben freien Eintritt.)
 - 5) 10 % Ermäßigung für Anrechtsinhaber bei Kauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen (ausgenommen Premieren, Gastspiele und Sonderveranstaltungen) über das Anrecht hinaus, gegen Vorlage des Anrechtsausweises
 - 6) Sonderermäßigungen im speziell ausgewiesenen Einzelfall.
- Für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist beim Kauf der Eintrittskarten ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 3 Rückerstattung des Eintrittspreises

Eine Rückerstattung des Eintrittspreises für bereits gekaufte Karten oder Umtausch von Karten erfolgt nur bei Ausfall der Veranstaltung bzw. deren Verlegung.

§ 4 Preisanpassung

Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt sind verpflichtet, entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes die Eintrittspreise für das eigene Ensemble im Intervall von 2 Jahren an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen. Der Bühnenausschuss kann dazu über eine Preisanpassung von bis zu 10 % beschließen. Eine Preisanpassung von mehr als 10 % ist der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung zur Gebührenordnung vom 5. Dezember 2013 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung für Veranstaltungen der Spielzeit 2017/18 (für Kinder und Jugendveranstaltungen ab 1. Juni 2017) in Kraft.